

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR INDIVIDUALPSYCHOLOGIE E.V.

Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung

**zur Tiefenpsychologin (DGIP) /
zum Tiefenpsychologen (DGIP)**

Fachkunde: tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung zum Tiefenpsychologen (DGIP) / zur Tiefenpsychologin (DGIP)

Die Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Erwachsenen im Sinne von Mindestvoraussetzungen der DGIP e. V. fest. Der Abschluss der Aus- oder Weiterbildung berechtigt zur Anerkennung als Fachmitglied in der DGIP. Das Führen der Bezeichnung Tiefenpsychologe (DGIP) / Tiefenpsychologin (DGIP) setzt die Mitgliedschaft in der DGIP e. V. voraus.

Die Aus-/Weiterbildung findet an den von der DGIP anerkannten Instituten statt. Die Institute sind für die Aus- und Weiterbildung staatlich und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anerkannt:

- zum Erwerb der Fachkunden „tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie“ und „analytische Psychotherapie“ für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte zum Erwerb der fachgebundenen Zusatzbezeichnungen „Psychotherapie“ und „Psychoanalyse“.

Die Aus- und Weiterbildungsinstitute bieten Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen eine Aus- und Weiterbildung in den psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytischer Psychotherapie) an. Die Weiterbildungsrichtlinien der regionalen Ärztekammern können davon abweichen.

Bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie handelt es sich um ein psychoanalytisch begründetes Verfahren. Die Aus- und Weiterbildung soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tiefenpsychologie / Psychoanalyse unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler begründeten und seitdem weiter entwickelten Individualpsychologie bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen diagnostisch und therapeutisch anzuwenden.

A) Bewerbung und Zulassung

A. 1. Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum Tiefenpsychologen (DGIP) / zur Tiefenpsychologin (DGIP) setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin (Approbation als Arzt/Ärztin) oder der Psychologie (Psychologie-Diplom oder -Master), gemäß den Approbationsbestimmungen des Psychotherapeutengesetzes § 5 Absatz 2, voraus. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung nach geltendem Recht (Approbation bzw. Diplom/Master) gleichwertig sein.

Die Zulassung setzt außerdem die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber voraus.

A. 2. Zulassungsverfahren

A.2.1. Der Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich an das jeweilige Institut. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- formloser Antrag auf Zulassung
- ausführlicher Lebenslauf
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie der Approbation als Arzt/Ärztin bzw. des Psychologie-Diploms/des Master-Abschlusses

A.2.2. Nach mindestens zwei Zulassungsinterviews entscheiden die Gremien des Institutes über die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.

A.2.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

B) Inhalt der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung umfasst Lehrtherapie (Selbsterfahrung), theoretische und praktische Aus- / Weiterbildung sowie praktische Tätigkeit gemäß den Anforderungen der PsychTh-APrV bzw. der jeweiligen ärztlichen Weiterbildungsordnung.

B.1. Lehrtherapie (Selbsterfahrung)

B.1.1. Die Lehrtherapie (Selbsterfahrung) ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologischen Aus-/Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt einen Zugang zu einem grundlegenden psychodynamischen Verstehen. Zwischen Kandidaten / Kandidatinnen und den Selbsterfahrungsleitern / Selbsterfahrungsleiterinnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

B.1.2. Die Lehrtherapie vermittelt Selbsterfahrung in einem Prozess, der alle Aus-/Weiterbildungsabschnitte begleiten soll. Sie umfasst mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung, davon mindestens 100 Stunden einzeln.

B.1.3. Die Inhalte der Lehrtherapie (Selbsterfahrung) unterliegen der Schweigepflicht auch gegenüber dem Institut.

B.1.4. Ihre Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter können sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Aus-/Weiterbildung aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Einzelselbsterfahrung/Lehrtherapien ermächtigten Lehrtherapeuten/Lehrtherapeutinnen auswählen. Um von der DGIP bestätigt werden zu können müssen die Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten die Voraussetzungen entsprechend Abschnitt B.6. erfüllen.

B.2. Theoretische Aus-/Weiterbildung

Die theoretische Aus-/Weiterbildung erfolgt durch Vorlesungen und Seminare gemäß eines Curriculums des jeweiligen Instituts im Umfang von mindestens 600 Stunden über mehrere Jahre verteilt, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare. In den Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen und der gegenwärtige Wissensstand der psycho-

analytischen / tiefenpsychologischen Theorie und Methode vermittelt. Die kasuistisch-technischen Seminare sind verpflichtend während der gesamten praktischen Aus-/Weiterbildung.

Unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler gegründeten Individualpsychologie in ihrer aktuellen Entwicklung werden umfassende Kenntnisse vermittelt in:

- psychoanalytischen Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- allgemeiner Neurosenlehre
- spezieller Neurosenlehre
- allgemeiner psychodynamischer Krankheitslehre
- spezieller psychodynamischer Krankheitslehre
- Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
- Psychosomatik
- Technik der Erstuntersuchung

Es werden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt in:

- der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren
- psychotherapeutischer, insbesondere tiefenpsychologischer Gesprächsführung
- Differentielle Behandlungstechniken für seelische, geistige oder psychosomatische Erkrankungen inkl. Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
- Differentialdiagnose und Abgrenzung zwischen Psychosen und Neurosen sowie körperlich begründeten psychischen Störungen.

Weiterhin werden Kenntnisse vermittelt in:

- Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Psychopathologie
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- Ethische Fragestellungen in Psychotherapie und Psychoanalyse
- Prävention und Rehabilitation
- Antragstellung, Gutachterverfahren, Abrechnung
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Psychotherapieforschung

B.3. Praktische Aus-/Weiterbildung

B.3.1. Erstinterviews

Ein Schwerpunkt ist die Erhebung von 20 supervidierten Erstinterviews, die mit einem/einer Supervisor/Supervisorin des Instituts besprochen werden. Für die 20 Erstinterviews sind mindestens drei Supervisorinnen/Supervisoren einzubeziehen.

B.3.2. Zwischenprüfung

Vor der Erteilung der Behandlungserlaubnis erfolgt eine mündliche Zwischenprüfung.

B.3.3. Kontrollierte Behandlungen in der praktischen Aus-/Weiterbildung

Über die Zulassung zur praktischen Aus-/Weiterbildung und die Erteilung der Behandlungsgenehmigung entscheidet der Aus-/Weiterbildungsausschuss auf Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin an der Aus- oder Weiterbildung.

Voraussetzungen dafür sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- der Nachweis über in der Regel mindestens 50 Stunden Lehrtherapie / Selbsterfahrung
- der Nachweis über in der Regel 10 supervidierte Erstinterviews
- die Verpflichtungserklärung des Aus-/Weiterbildungsteilnehmers/der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerin, bis zum Examen tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen nur unter Supervision eines Supervisors/einer Supervisorin des Instituts durchzuführen
- die durch eine mündliche Zwischenprüfung festgestellten ausreichenden theoretischen Kenntnisse für die Übernahme kontrollierter Behandlungen

Gegenstand der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie in der Patientenversorgung. Es müssen praktische Erfahrungen in tiefenpsychologisch fundierter Lang- und Kurzzeittherapie unter regelmäßiger Supervision erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden in unterschiedlichen Settings nachgewiesen werden. Regionale Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Länderregelungen sind möglich. Die vom Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Behandlungen werden in der Regel nach 4 Behandlungsstunden (Verhältnis 1:4) supervidiert. Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen/Supervisoren erfolgen. Bei 600 Behandlungsstunden müssen mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Die Supervision kann in der Form von Einzel- und Gruppensupervision stattfinden. Dabei müssen mindestens 100 Stunden Supervision als Einzelsupervision erfolgen.

Ihre Supervisorinnen bzw. Supervisoren können sich die Teilnehmer / Teilnehmerinnen an der Aus-/Weiterbildung aus dem Kreise der von ihrem Institut ermächtigten Supervisorinnen/Supervisoren auswählen. Um von der DGIP bestätigt werden zu können müssen die Supervisorinnen/Supervisoren die Voraussetzungen entsprechend Abschnitt B.6. erfüllen.

Die Behandlungserlaubnis kann von Seiten des Instituts begrenzt werden.

B.4. Abschlussexamen (DGIP)

Auf Antrag des Aus- und Weiterbildungsteilnehmers/der Aus- und Weiterbildungsteilnehmerin kann er/sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- der Nachweis von insgesamt mindestens 600 Theoriestunden
- der Nachweis der Lehrtherapie/Selbsterfahrung gem. den Ausführungen nach Punkt B.1
- regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- der Nachweis über mindestens sechs kontrollierte Behandlungen mit insgesamt mindestens 600 Stunden
- Stellungnahmen aller beteiligten SupervisorInnen
- die Annahme der Abschlussarbeit als Falldarstellung mit wissenschaftlich begründeter Reflexion

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder in der Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an einem anderen staatlich sowie von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anerkannten Institut erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind - auf der Grundlage der schriftlichen Examensarbeit - die Darstellung eines Behandlungsfalles, dessen inhaltliche Vertretung in der Diskussion mit der Prüfungskommission und die Beherrschung der theoretischen und praktischen Aus-/Weiterbildungsinhalte. Für die Approbation der Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen findet unabhängig davon eine externe staatliche Prüfung statt. Für die Ärzte gelten die jeweiligen Bestimmungen ihrer Ärztekammern.

Die mündliche Institutsprüfung findet vor einer vom Aus-/Weiterbildungsausschuss bestimmten Prüfungskommission statt. Das Institut stellt dem/der Aus-/Weiterbildungskandidaten/-kandidatin nach erfolgreichem Abschluss der Institutsprüfung und nach Vorlage der Approbationsurkunde ein Zertifikat aus.

B.5. Anerkennung anderweitige Aus-/Weiterbildung

Ärztinnen/Ärzte und Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung außerhalb DGIP-anerkannter Institute oder im Ausland absolviert haben, können im Einzelfall als Tiefenpsychologe (DGIP) / Tiefenpsychologin (DGIP) durch den Vorstand der DGIP anerkannt werden, wenn sie ein diesen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbares Curriculum durchlaufen haben. Voraussetzung ist, dass eine Mitgliedschaft an einem von der DGIP anerkannten Institut besteht, das die Vergleichbarkeit der Aus-/Weiterbildung bestätigt.

B.6. Ermächtigung von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten und Supervisorinnen/Supervisoren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Die Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten und Supervisorinnen/Supervisoren, die entweder anerkannte Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker der DGIP sind oder durch das Institut gemäß den Vorgaben der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP als besonders erfahrene und als geeignet erscheinende Mitglieder der DGIP zur

Durchführung von Lehrtherapien und/oder Supervisionen beauftragt wurden. Entsprechende Beauftragungen sind dem Vorstand der DGIP und der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP durch das Institut anzuzeigen.

Jede Ernennung oder Beauftragung gilt bis auf Widerruf durch das ermächtigende Institut unter Beachtung der durch den Bundesvorstand bestätigten Vorgaben der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP sowie der Ethik-Leitlinien der DGIP. Die Ermächtigung für Selbsterfahrung und Supervision kann getrennt erfolgen.

Im Rahmen der Aus-/Weiterbildung an einem von der DGIP anerkannten Institut kann auf Antrag die Lehrtherapie/Selbsterfahrung in begründeten Einzelfällen auch bei Lehrtherapeuten / Lehranalytikern verbundener Fachgesellschaften durchgeführt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet nach Vorlage entsprechender Qualifikationsunterlagen das jeweilige von der DGIP anerkannte Institut.

B.7. Vertretung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer

Während der Aus- und Weiterbildung unterstützt das Institut, dass eine demokratisch gewählte Vertretung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer im Institut und in der DGIP ermöglicht wird.

C. Ethikrichtlinien

Für die gesamte Aus-/Weiterbildung gelten die Ethikrichtlinien der DGIP.

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien wurden von der Fachgruppe Weiterbildung (Psychoanalyse / Psychotherapie / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) der DGIP erstellt, am 16. 3. 2019 beschlossen sowie vom Bundesvorstand der DGIP am 6. 4. 2019 bestätigt.